

# Infoblatt „Anwendung des AHL ab 21.04.2021“

## Übersicht, Erläuterungen und Kommentare in Bezug auf Landtiere<sup>1</sup>

Version 2 mit Stand vom 24.09.2024, Änderungen werden gelb markiert

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Hinweise zur Verlinkung von EU-Rechtsgrundlagen in diesem Infoblatt</b> .....	<b>3</b>
1.1. Verordnungen, die (noch) nicht geändert wurden .....	3
1.2. Verordnungen, die geändert oder berichtigt und als konsolidierte Fassung veröffentlicht wurden, für die es nach der Veröffentlichung keine weiteren Änderungen gab.....	4
1.3. Verordnungen, die geändert oder berichtigt und als konsolidierte Fassung veröffentlicht wurden, für die es nach der Veröffentlichung weitere Änderungen gab .....	5
<b>2. Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, gelistete Seuchen, gelistete Arten und Seuchenkategorisierung</b> .....	<b>7</b>
3.1. Geltungsbereich.....	7
3.2. Begriffsbestimmungen .....	7
3.3. Gelistete Arten und Seuchenkategorisierung .....	8
3.4. Seuchen der Kategorie A - unmittelbare Bekämpfung.....	11
<b>4. Für Landtiere relevante Rechtsvorschriften mit kurzer Erläuterung</b> .....	<b>12</b>
4.1. Basisrechtsakte .....	12
4.2. Tertiärrechtsakte .....	13
<b>5. Zu Teil I AHL (Artikel 1 – 17)</b> .....	<b>25</b>
5.1. Zusammenfassung.....	25
5.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil I des AHL.....	25
<b>6. Zu Teil II AHL (Artikel 18-42)</b> .....	<b>25</b>
6.1. Zusammenfassung.....	25
6.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil II des AHL.....	25
<b>7. Zu Teil III AHL (Artikel 43-83)</b> .....	<b>26</b>
7.1. Zusammenfassung.....	26
7.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil III des AHL.....	26
<b>8. Zu Teil IV AHL (Artikel 84-228)</b> .....	<b>26</b>

<sup>1</sup> Ausgenommen Regelungen des Teil VI AHL betreffend Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet in die Mitgliedstaaten (Geltung ab 21.04.2026).

8.1. Zusammenfassung.....	26
8.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil IV des AHL .....	26
<b>9. Zu Teil V AHL (Artikel 229-243) .....</b>	<b>27</b>
9.1. Zusammenfassung.....	27
9.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil V des AHL .....	27
<b>10. Zu Teil VI AHL (Artikel 244-256; wird erst ab 21.04.2026 gelten) .....</b>	<b>27</b>
10.1. Zusammenfassung.....	27
<b>11. Zu Teil VII AHL (Artikel 257-261) .....</b>	<b>27</b>
11.1. Zusammenfassung.....	27
11.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil VII des AHL .....	27
<b>12. Zu Teil VIII – IX AHL (Artikel 263-283); Anhänge .....</b>	<b>28</b>
12.1. Zusammenfassung.....	28
12.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil VIII – IX des AHL; Anhänge .....	28
<b>13. Schlussbemerkungen .....</b>	<b>28</b>

## 1. Hinweise zur Verlinkung von EU-Rechtsgrundlagen in diesem Infoblatt

Da die EU-Verordnungen zum Teil sehr häufig geändert werden, erfolgt die Verlinkung in EUR-Lex auf „Aktueller Link“.

In Abhängigkeit davon, ob die betreffende Verordnung nicht geändert wurde, eine veröffentlichte konsolidierte Fassung oder Änderungen noch nicht in eine konsolidierte Fassung überführt wurden, gibt es unterschiedliche Ergebnisdarstellungen:

### 1.1. Verordnungen, die (noch) nicht geändert wurden

Am Beispiel der Delegierten Verordnung (EU) 2023/361 (Stand: 24.09.2024):

Delegierte Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission vom 28. November 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Text von Bedeutung für den EWR)

C/2022/8457

ABl. L 52 vom 20/02/2023, S. 1–42 (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, GA, HR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, FI, SV)

● In Kraft

ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2023/361/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/361/oj)

⌵ Alle ausklappen ⌵ Alle einklappen

> Sprachen, Formate und Link zum Amtsblatt

> Mehrsprachige Anzeige

∨ Text

20.2.2023

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 52/1

#### DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/361 DER KOMMISSION

vom 28. November 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Hinweis:** Im Ergebnis werden auch die Erwägungsgründe aufgeführt, da es sich um den ursprünglichen Rechtsakt handelt.

## 1.2 Verordnungen, die geändert oder berichtigt und als konsolidierte Fassung veröffentlicht wurden, für die es nach der Veröffentlichung keine weiteren Änderungen gab

### Am Beispiel der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 (Stand: 24.09.2024)

Konsolidierter Text: Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR

[Zum ursprünglichen Rechtsakt](#) (● In Kraft)

ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2019/2035/2023-04-06](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/2035/2023-04-06)

☷ Alle ausklappen ☴ Alle einklappen

> Verfügbare Sprachen und Formate

> Mehrsprachige Anzeige

∨ Text

02019R2035 — DE — 06.04.2023 — 003.001

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B ↓

#### DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/2035 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115)

Geändert durch:

Es wird der konsolidierte Text dargestellt.

**Hinweis:** Im konsolidierten Text werden die Erwägungsgründe nicht aufgeführt. Diese sind nur im ursprünglichen Rechtsakt enthalten. Der ursprüngliche Rechtsakt wird über den Link „Zum ursprünglichen Rechtsakt“ abgerufen.

**1.3 Verordnungen, die geändert oder berichtigt und als konsolidierte Fassung veröffentlicht wurden, für die es nach der Veröffentlichung weitere Änderungen gab**

Am Beispiel der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 (Stand: 24.09.2024)

Treffer 1 - 10 von 11      Sortieren nach Relevanz      1 2 >

Angezeigte Informationen bedarfsgerecht anpassen      Exportieren

**Durchführungsverordnung (EU) 2024/2491 der Kommission vom 16. September 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest**  
C/2024/6595  
OJ L, 2024/2491, 18.9.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/2491/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2491/oj) (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, GA, HR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, FI, SV)  
● In Kraft  
CELEX-Nummer: 32024R2491      Autor: Europäische Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Form: Durchführungsverordnung      Datum des Dokuments: 16/09/2024; Datum der Annahme  
Zuständige Dienststelle: SANTE

**Durchführungsverordnung (EU) 2024/2425 der Kommission vom 9. September 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest**  
C/2024/6492  
OJ L, 2024/2425, 10.9.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/2425/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2425/oj) (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, GA, HR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, FI, SV)  
● In Kraft  
CELEX-Nummer: 32024R2425      Autor: Europäische Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



Dokument 02023R0594-20240302 Seite 2

**Konsolidierter Text:** [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/605 \(Text von Bedeutung für den EWR\)](#)  
[Zum ursprünglichen Rechtsakt](#) (● In Kraft)  
ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/594/2024-03-02](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/594/2024-03-02)

⌵ Alle ausklappen    ⌵ Alle einklappen

Verfügbare Sprachen und Formate

Im Ergebnis wird ganz unten bzw. auf der letzten Seite (im Beispiel Seite 2) der konsolidierte Text als Link dargestellt. Darüber befinden sich in chronologischer Folge ein oder mehrere weitere Links, die jeweils auf Änderungsrechtakte verlinken, die noch nicht in dem konsolidierten Text berücksichtigt wurden.

**Hinweis:** Im konsolidierten Text werden die Erwägungsgründe nicht aufgeführt. Diese sind nur im ursprünglichen Rechtsakt enthalten. Der ursprüngliche Rechtsakt wird über den Link „Zum ursprünglichen Rechtsakt“ abgerufen.

## 2. Einleitung

Die am 20.04.2016 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/429<sup>2</sup> (EU-Tiergesundheitsrechtsakt/Animal Health Law = AHL) ist eine von vier Säulen der EU-Tiergesundheitsstrategie (2007 - 2013)<sup>3</sup>. Mit dem AHL wurde ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen für Tiergesundheit geschaffen. Die Verordnung gilt ab dem 21.04.2021 und regelt für Landtiere, Wassertiere und sonstige Tiere die Vorbeugung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung. Mit dem AHL wurde der EU-Kommission die Ermächtigung übertragen, delegierte und Durchführungsrechtsakte (Tertiärrechtsakte) zu erlassen. Delegierte Rechtsakte dienen der weitergehenden Regelung des Basisrechtsakts, Durchführungsrechtsakte dienen u. a. der Harmonisierung, z. B. bei der Kategorisierung von Seuchen oder der Bereitstellung von Musterveterinärbescheinigungen. Diese Tertiärrechtsakte haben keinen eigenen Gesetzescharakter, sondern sind immer im Kontext des Basisrechtsakts AHL anzuwenden.

Mit Geltungsbeginn des AHL wurden über 50 Richtlinien und Verordnungen sowie etwa 400 Durchführungsrechtsakte aufgehoben, darunter Richtlinien zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, die Richtlinien bezüglich tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, die Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, sowie diverse Richtlinien bezüglich tierseuchenrechtlicher Bestimmung beim innergemeinschaftlichen Handel mit Fleisch und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Da es sich beim AHL um eine Verordnung der EU handelt, gelten die Vorschriften dieser Verordnung und die der delegierten und Durchführungsverordnungen unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Welche Konsequenzen die Anwendung des AHL ab dem 21.04.2021 für das nationale Tiergesundheitsgesetz<sup>4</sup> (TierGesG) und die auf Grundlage des TierGesG erlassenen Spezialvorschriften hat, ist mit Stand vom 24.09.2024 noch offen.

---

<sup>2</sup> <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429>

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/food/animals/health/strategy2007-2013\\_en#:~:text=As%20from%202007%20the%20EU,disease%20surveillance%2C%20controls%20and%20research](https://ec.europa.eu/food/animals/health/strategy2007-2013_en#:~:text=As%20from%202007%20the%20EU,disease%20surveillance%2C%20controls%20and%20research)

<sup>4</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/TierGesG.pdf>

### 3. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, gelistete Seuchen, gelistete Arten und Seuchenkategorisierung

#### Relevante Rechtsvorschriften

- [Verordnung \(EU\) 2016/429](#): Teil I
- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2018/1629](#)
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1882](#)

#### 3.1. Geltungsbereich

Mit dem AHL werden Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung u. a. von Landtierseuchen festgelegt, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die Verordnung gilt sowohl für gehaltene als auch für wild lebende Landtiere. Das AHL enthält Regelungen zur Prävention und Bekämpfung von gelisteten und neu auftretenden Landtierseuchen.

#### 3.2. Begriffsbestimmungen

Art. 4 AHL enthält Begriffsbestimmungen. Es folgen einige für die Landtiere relevante Ausdrücke:

- Der Begriff „Landtiere“ umfasst Vögel, Landsäugetiere, Bienen und Hummeln
- Der Begriff „gehaltene Tiere“ bezeichnet Tiere, die vom Menschen gehalten werden
- Der Begriff „Geflügel“ beschreibt Vögel, die zum Zweck der Gewinnung von Lebensmitteln oder sonstiger Erzeugnisse, sowie zur Wiederaufstockung von Wildbeständen oder zur Zucht und anschließender entsprechender Nutzung, in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden
- Bei „in Gefangenschaft gehaltenen Vögel“ hingegen sind alle anderen als im Vorangegangenen Absatz beschriebenen Vögel gemeint, welche in Gefangenschaft zu Zwecken wie Tierschauen, Wettflügen, Ausstellungen, Turnierkämpfen, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden
- Der Begriff „Heimtier“ beschreibt ein gehaltenes Tier der in Anhang I aufgeführten Arten, das zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten wird.
- Der Begriff „Betrieb“ umfasst jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur, jede Umgebung oder jeden Ort, wo vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden, ausgenommen
  - o Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und
  - o Tierarztpraxen oder Tierkliniken.
- „Unternehmer“ sind Personen, die für Tiere oder deren Erzeugnisse verantwortlich sind, ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte
- Ein „Transportunternehmer“ ist ein Unternehmer, der Tiere auf eigene Rechnung oder für einen Dritten transportiert
- Der Begriff „Zuchtmaterial“ umfasst Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind sowie Bruteier;

### 3.3. Gelistete Arten und Seuchenkategorisierung

Die im AHL festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen für gelistete Seuchen und die entsprechenden Tertiärrechtsakte gelten für die gelisteten Arten. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 führt in seinem Anhang die gelisteten Arten (ausschließlich mit wissenschaftlichen Bezeichnungen) in zwei Spalten auf:

1. Arten und Artengruppe ⇨ „empfindliche Arten“ (Spalte 3)
2. Überträgerarten (Spalte 4)

Die im AHL vorgesehenen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Kategorisierung der entsprechenden Landtierseuche. Art. 9 AHL sieht folgende Kategorisierungen vor:

- a) Gelistete Landtierseuchen, die normalerweise nicht in der Union auftreten und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (Seuchen der Kategorie A)
- b) Gelistete Landtierseuchen, die in allen Mitgliedstaaten bekämpft werden müssen, mit dem Ziel, sie in der gesamten Union zu tilgen (Seuchen der Kategorie B)
- c) Gelistete Landtierseuchen, die für einige Mitgliedstaaten relevant sind und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreiten, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt (Seuchen der Kategorie C)
- d) Gelistete Landtierseuchen, gegen die Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit dem Eingang in die Union oder mit Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern (Seuchen der Kategorie D). Die unter den Buchstaben a, b und c genannten gelisteten Seuchen gelten jeweils auch als Seuchen der Kategorie D.
- e) Gelistete Landtierseuchen, die innerhalb der Union überwacht werden müssen (Seuchen der Kategorie E). Die unter den Buchstaben a, b und c genannten gelisteten Seuchen gelten jeweils auch als Seuchen der Kategorie E.

Die Kategorisierung der gelisteten Landtierseuchen erfolgt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Die Verordnung führt Landtierseuchen der Kategorien A bis E auf.

Die gelisteten Landtierseuchen sind wie folgt kategorisiert:

Art/ Artengruppe	Seuchenkategorie A + D + E	Seuchen- kategorie B + D + E	Seuchen- kategorie C + D + E
Paarhufer	Maul- und Klauenseuche (MKS), Rinderpest-Virus, Riffal-Fieber-Virus (exkl. Schwein)	Brucella abortus /melitensis/suis Tollwut	

Art/ Artengruppe	Seuchenkategorie A + D + E	Seuchen- kategorie B + D + E	Seuchen- kategorie C + D + E
Rinderartige	Lumpy-skin-disease Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder) (auch beim Kaffernbüffel) Rinderpest	Mycobacterium-tuberculosis-Komplex, Tollwut Brucellose	Enzootische Leukose der Rinder Bovine Virus Diarrhoe Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/ Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24)
Schafe/Ziege	Pockenseuche der Schafe und Ziegen Lungenseuche der Ziegen Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	Tollwut Brucellose	
Schwein/ Wildschwein	Klassische Schweinepest (auch neuweltliche Schweine befallen) Afrikanische Schweinepest	Tollwut	Infektion mit dem Virus der Aujeszky'schen Krankheit
Equiden	Afrikanische Pferdepest Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	Tollwut	
Geflügel	Hochpathogene Aviäre Influenza, Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit		
Canidae		Tollwut	Befall mit <i>Echinococcus multilocularis</i>
Camelidae	Infektion mit dem Blauzungenvirus	Tollwut	Infektion mit dem Virus der

Art/ Artengruppe	Seuchenkategorie A + D + E	Seuchen- kategorie B + D + E	Seuchen- kategorie C + D + E
	Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer		Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24)
Andere Landtiere	MKS, Rifttal-Fieber-Virus	Tollwut (Cervidae)	Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) (Hirsche, Hirschferkel, Giraffen und Moschustiere)  Befall mit Varroa spp. (Varroose) (Bienen)

- **Seuche der Kategorie D+E:** Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Surra (*Trypanosoma evansi*), Milzbrand, Ebola-Virus-Infektion, Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis( Cervidae, Camelidae), Bovine Genitale Campylobakteriose, Trichomonadose, Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*), Infektion mit dem Virus der Equinen Viralen Arteritis, Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Beschälseuche, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Ansteckende Pferdemetritis, Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine, Mykoplasmosse des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*), Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum*, *S. arizonae*, Infektion mit den niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza, Chlamydiose der Vögel, Befall mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer), Amerikanische Faulbrut, Befall mit *Tropilaelaps* spp., Infektion mit *Batrachochytrium salamandrivorans*, *Mycobacterium tuberculosis*-Komplex (Paarhufer außer Rinderartige), : Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis*, *B. suis* (Paarhufer außer Bison spp., *Bos* spp., *Bubalus* spp., *Ovis* spp., *Capra* spp.)

- **Seuche der Kategorie E:** Paratuberkulose, Japanische Enzephalitis, West-Nil-Fieber, Q-Fieber, Östliche und Westliche Pferdeenzephalomyelitis, *Mycobacterium tuberculosis*-Komplex (landlebende Säugetiere außer Paarhufer), Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis*, *B. suis* (Unpaarhufer, Fleischfresser, Hasenartige); Infektion mit dem Tollwut-Virus (Fledertiere)

### 3.4. Seuchen der Kategorie A - unmittelbare Bekämpfung

Seuchen der Kategorie A gelten auch als Seuchen der Kategorie D (Handelsrelevanz) und der Kategorie E (Überwachung).

Titel II „Seuchenbekämpfungsmaßnahmen“ des Teil III AHL betrifft gehaltene Landtiere und wild lebende Landtiere und enthält insbesondere:

- i) ergänzende Vorschriften für Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Fall des Verdachts auf eine Seuche der Kategorie A bzw. ihrer amtlichen Bestätigung bei gehaltenen Tieren im Sinne der Artikel 53, 54, 55, 58 und 63 der Verordnung (EU) 2016/429 (Kapitel I);
- ii) ergänzende Vorschriften für die Einrichtung von Sperrzonen im Fall der amtlichen Bestätigung einer Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Tieren im Sinne der Artikel 64 und 67 der Verordnung (EU) 2016/429 (Kapitel II);
- iii) ergänzende Vorschriften hinsichtlich der Wiederbelegung der Sperrzone mit gehaltenen Tieren im Fall der amtlichen Bestätigung einer Seuche der Kategorie A im Sinne der Artikel 63 und 68 der Verordnung (EU) 2016/429 (Kapitel III);
- iv) ergänzende Vorschriften für Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Fall des Verdachts auf eine Seuche der Kategorie A bzw. ihrer amtlichen Bestätigung bei wild lebenden Tieren im Sinne des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2016/429 (Kapitel IV);
- v) ergänzende Vorschriften für Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Fall des Verdachts auf Seuchen der Kategorie B und C bzw. ihrer amtlichen Bestätigung bei Landtieren im Sinne der Artikel 74 und 77 der Verordnung (EU) 2016/429 (Kapitel V).

## 4. Für Landtiere relevante Rechtsvorschriften mit kurzer Erläuterung

**Erläuterung:** Durchführungsbeschlüsse haben eine begrenzte Geltungsdauer. Sie werden in Abhängigkeit von der Dynamik des Seuchengeschehens entweder verlängert, ergänzt oder aufgehoben.

### 4.1. Basisrechtsakte

**Verordnung (EU) 2016/429<sup>5</sup>** [...] zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), Abl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1 - 208

Rechtsgrundlage für diese Verordnung (im Folgenden **AHL**) ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>6</sup>. Das AHL umfasst 283 Artikel in neun Teilen sowie fünf Anhänge. Fachrelevante Regelungsinhalte für Landtiere enthalten die Teile:

- I (Allgemeine Bestimmungen),
- II (Seuchenmeldung und Berichterstattung darüber, Überwachung, Tilgungsprogramme, Status „seuchenfrei“),
- III (Bewusstsein für Seuchen, Handlungsbereitschaft und Bekämpfung),
- IV Titel I Kapitel 1 (Registrierung, Zulassung, Aufzeichnungen und Verzeichnisse),
- IV Titel I Kapitel 2 (Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von gehaltenen Landtieren und Zuchtmaterial),
- IV Titel I Kapitel 3 (Verbringen von gehaltenen Landtieren innerhalb der Union),
- IV Titel I Kapitel 4 (Verbringungen wild lebender Landtiere),
- IV Titel I Kapitel 5 (Verbringen von Zuchtmaterial innerhalb der Union)
- IV Titel I Kapitel 6 (Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Union)
- IV Titel I Kapitel 7 (Anwendungsbereich nationaler Maßnahmen)
- V (Eingang in die Union und Ausfuhr),
- VI (Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet in die Mitgliedstaaten - Geltungsbeginn des Teils VI gemäß Art. 278: 21. April **2026**) und
- VII (Sofortmaßnahmen).

Anhang II enthält die über Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AHL hinaus gelisteten Seuchen.

**Verordnung (EU) 2017/625<sup>7</sup>** [...] über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der

---

<sup>5</sup> <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429>

<sup>6</sup> [EUR-Lex - 12016ME/TXT - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Hier ist kein aktueller Link verfügbar.

<sup>7</sup> <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625>

Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, [...], Abl. L 95 vom 7.4.2017. Rechtsgrundlage für diese Verordnung (im Folgenden **OCR, Official Controls Regulation**) ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>6</sup>.

#### 4.2. Tertiärrechtsakte

Die nachfolgend aufgeführten für Landtiere relevanten Tertiärrechtsakte wurden auf Grundlage des AHL mit Stand vom 04.12.2023 bereits veröffentlicht.

Es werden keine Durchführungsbeschlüsse aufgeführt, die Deutschland nicht direkt betreffen.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629<sup>8</sup>** [...] zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 [...], veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L 272 vom 31.10.2018, S. 11 – 15.

Mit dieser Verordnung zu Teil I AHL (Art. 5) werden die Landtierseuchen Vesikuläre Schweinekrankheit, Stomatitis Vesicularis und die Teschener Krankheit aufgelistet. Aufgenommen wurden Seuchen wie Surra (*Trypanosoma evansi*), Ebola-Virus-Infektion, Paratuberkulose u. a. Anhang II AHL umfasst nunmehr 50 Landtierseuchen.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882<sup>9</sup>** [...] über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21 – 29.

Diese Verordnung zu Teil I AHL führt gemäß Art. 8 AHL die für die gelisteten Seuchen empfänglichen und Überträgerarten auf. Außerdem werden die gelisteten Seuchen gemäß Art. 9 AHL kategorisiert. Für Landtiere sind die Seuchenkategorien A+D+E (unmittelbare Tilgung), B+D+E (obligate Tilgung), C+D+E (optionale Tilgung), D+E (Handelsrelevanz) und E (Überwachung) relevant.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715<sup>10</sup>** [...] mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung), ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37 – 96.

Die Verordnung zu Teil II AHL (Art. 23) richtet sich an die Veterinärbehörden und umfasst Regelungen zum Informationsmanagement, u. a. zur Meldung von und Berichterstattung über Seuchen.

---

<sup>8</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2018/1629](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/1629)

<sup>9</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2018/1882](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882)

<sup>10</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2019/1715](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1715)

- **Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035<sup>11</sup>** [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern, ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115–169.

Diese Verordnung zu Teil IV AHL enthält ergänzende Vorschriften für zugelassene und registrierte Betriebe für gehaltene Landtiere und Bruteier, sowie Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere. Teil II dieser Verordnung enthält Anforderungen an die Registrierung von Transportunternehmen, welche Hunde, Katzen, Frettchen sowie Geflügel zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland transportieren.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/686<sup>12</sup>** [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1–63.

Diese Verordnung zur Ergänzung des Teil IV Kapitel 1, 2, und 5 des AHL enthält Vorschriften zur Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben (Teil II Kapitel 1), die von den zuständigen Behörden zu führenden Verzeichnisse der Zuchtmaterialbetriebe (Teil II Kapitel 2), die Pflicht der Unternehmer zum Führen von Aufzeichnungen, die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit sowie die Anforderungen an das Bescheinigen der Tiergesundheit.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/687<sup>13</sup>** [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 [...] hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64 – 139.

Diese Verordnung zu Teil III AHL umfasst Regelungen zur Prävention und Bekämpfung von Seuchen. In Bezug auf Landtiere betrifft das insbesondere Seuchen der Kategorie A, B und C.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/688<sup>14</sup>** [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 ... hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 140–210. Teil II Kapitel 1 der Verordnung enthält allgemeine Anforderungen an Verbringungen von gehaltenen Landtieren und von Bruteiern innerhalb der Union. Diese umfassen ergänzende Regelungen zu Seuchenpräventionsmaßnahmen hinsichtlich des Transports innerhalb der Union, Anforderungen an Verbringungen von Landtieren

---

<sup>11</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2019/2035](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/2035)

<sup>12</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/686](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/686)

<sup>13</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/687](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687)

<sup>14</sup> [https://eur-lex.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/688](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2020/688)

und Bruteiern in einen anderen Mitgliedstaat hinsichtlich Impfungen gegen Seuchen der Kategorie A sowie Zusätzliche Anforderungen an Unternehmer von Schlachthöfen, die gehaltene Landtiere aus anderen Mitgliedstaaten in Empfang nehmen. In weiteren Kapiteln des Teil II der Verordnung werden ergänzende Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen in andere Mitgliedstaaten von gehaltenen Huftieren, Geflügel und Bruteiern sowie sonstigen gehaltenen Landtieren geregelt. Teil II Kapitel 4 enthält Regelungen in Verbindung mit Auftrieben. Teil III befasst sich mit Verbringungen von wild lebenden Landtieren in andere Mitgliedstaaten.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/689<sup>15</sup>** [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 [...] hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211 – 340.  
Diese Verordnung zu Teil II AHL umfasst Vorschriften für die Überwachung von Zieltierpopulationen und Betrieben, die Durchführung von Tilgungsprogrammen von Seuchen der Kategorien B und C bei Landtieren und für die Erlangung und Aufrechterhaltung des Gesundheitsstatus „seuchenfrei“. Die Anhänge I bis V enthalten Falldefinitionen und spezifische Vorschriften für bestimmte Landtierseuchen.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/690<sup>16</sup>** [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 [...] hinsichtlich der gelisteten Seuchen, die Überwachungsprogrammen in der Union unterliegen, des geografischen Geltungsbereichs solcher Programme und der gelisteten Seuchen, für die der Status „seuchenfrei“ von Kompartimenten festgelegt werden kann, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 341 – 344.  
Mit dieser Verordnung zu Teil II AHL wird für Landtiere die Möglichkeit für Kompartimente zum Erlangen des Status „seuchenfrei“ rechtlich verankert.
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/692<sup>17</sup>** [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 [...] hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379 - 520.  
Diese Verordnung zu Teil V AHL enthält weitergehende Anforderungen an den Eingang von bestimmten Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union (Einfuhr aus Drittländern), sowie Vorschriften für die Verbringung und Handhabung solcher Sendungen nach ihrem Eingang in die Union.

---

<sup>15</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/689](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689)

<sup>16</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2020/690](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/690)

<sup>17</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/692](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692)

- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/999**<sup>18</sup> [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben und der Rückverfolgbarkeit des Zuchtmaterials von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 99–104.

Diese Verordnung enthält Vorschriften zu den Angaben und der Form, die von den Unternehmern in Anträgen auf Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden zu machen sind (Art. 3), sowie zu Fristen. Des Weiteren wird vorgegeben, welche Fristen und Auskunftspflichten die zuständige Behörde einzuhalten hat (Art.4).

- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002**<sup>19</sup> [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 [...] in Bezug auf die Meldung gelisteter Seuchen innerhalb der Union und die Berichterstattung über gelistete Seuchen innerhalb der Union, in Bezug auf Formate und Verfahren für die Vorlage von Überwachungsprogrammen in der Union und von Tilgungsprogrammen und die Berichterstattung darüber sowie für Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ sowie in Bezug auf das elektronische Informationssystem, ABl. L 412 vom 8.12.2020, S. 1 – 28.

Diese Verordnung zu Teil II AHL enthält Vorschriften bzgl. der Meldung und Fristen zur Meldung sowie die Anforderungen an die Berichterstattung von Seuchenausbrüchen. Ferner enthält die Verordnung Vorschriften in Bezug auf die Vorlage von Tilgungsprogrammen und zu Anträgen auf Seuchenfreiheit. Des Weiteren werden die Einrichtung und Nutzung des Tierseucheninformationssystems (ADIS) festgelegt. Anhang I enthält gelisteten Seuchen und Angaben für den Zeitrahmen, in dem eine Meldung an die Kommission und die übrigen Mitgliedsstaaten erfolgen muss.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/2154**<sup>20</sup> [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Tiergesundheits-, Bescheinigungs- und Meldeanforderungen bei Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Landtieren stammen, innerhalb der Union, ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 5–8.

Diese Verordnung zu Teil IV des AHL ergänzt dieses durch Vorschriften und Pflichten für Unternehmer, welche beim Verbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Landtieren stammen, einzuhalten sind, wenn diese aus Betrieben, Lebensmittel-Betrieben oder Zonen stammen, für die Sofortmaßnahmen oder Verbringungsbeschränkungen auf Grund des Ausbruches einer gelisteten Seuche (gemäß Art. 166 Abs.2 AHL) gelten. Des Weiteren werden Informationsforderung in Bezug auf die Veterinärbescheinigung (Art 167 Abs. 1 AHL), auf die Vorabanmeldung

---

<sup>18</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2020/999](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/999)

<sup>19</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2020/2002](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2002)

<sup>20</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/2154](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/2154)

(Art 169 Abs.1) und Notfallverfahren für die Vorabanmeldung bei Stromausfällen und anderen Störungen von TRACES bestimmt.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235<sup>21</sup>** [...] mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 [...] hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG, ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1 – 409.

Diese Verordnung zu Teil IV und V AHL enthält Vorschriften über Veterinärbescheinigungen gemäß dem AHL, amtliche Bescheinigungen gemäß der EU-Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625<sup>22</sup>) und Veterinär-/amtliche Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Verordnungen. Es werden u. a. Standardmuster für das Verbringen von Tieren und ihren Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten bzw. innerhalb der Union und für den Eingang in die Union bereitgestellt. Zusätzlich enthält sie Vorschriften zum Ersatz dieser Bescheinigungen. In den Anhängen der Verordnung werden die Standardmuster für das Verbringen von Tieren und ihren Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten bzw. innerhalb der Union und für den Eingang in die Union bereitgestellt.

- **Durchführungsverordnung 2021/403<sup>23</sup>** [...] mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU, ABl. L 113 vom 31.3.2021, S. 1–935.

Diese Verordnung enthält Muster für amtliche Bescheinigungen, amtliche Attestierungen, Mustererklärungen und Musterbescheinigungen für bestimmte Kategorien von Landtieren und daraus gewonnenem Zuchtmaterial.

---

<sup>21</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2020/2235](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2235)

<sup>22</sup> <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625>

<sup>23</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/403](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/403)

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/404<sup>24</sup>** [...] zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist, ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1–117.

Diese Verordnung zu Teil V AHL enthält Listen von Drittländern aus welchen Sendungen der Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist. Allgemeine Vorschriften zu den Listen werden ebenfalls genannt. Die Listen enthalten spezifische Bedingungen und Tiergesundheitsgarantien für den Eingang bestimmter Sendungen in die Union sowie die Musterveterinärbescheinigungen, die von dem Ursprungsdrittland oder Ursprungsdrittlandsgebiet zu verwenden sind.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/405<sup>25</sup>** [...] zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist, ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118–150.

Diese Verordnung enthält die Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete aus denen der Eingang von Sendungen bestimmter **für den menschlichen Verzehr bestimmter** Tiere und Waren in die Union gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 zulässig ist.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/520<sup>26</sup>** [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere, ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 39–51.

Diese Durchführungsverordnung enthält die Fristen für die Übermittlung von Informationen durch die Unternehmer für die Registrierung gehaltener Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine in elektronischen Datenbanken. Sie gibt die Fristen sowie die tierartspezifische, einheitliche Art der Kennzeichnung zur eindeutigen Identifizierung der zu registrierenden Landtiere vor.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/620<sup>27</sup>** [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen, ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 78–119.

---

<sup>24</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/404](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404)

<sup>25</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/405](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/405)

<sup>26</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/520](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/520)

<sup>27</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/620](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/620)

Diese Verordnung zu Teil II AHL enthält u.a. die Listen von Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten mit genehmigten obligatorischen Tilgungsprogrammen für Seuchen der Kategorie B und optionalen Tilgungsprogrammen für Seuchen der Kategorie C und Listen mit dem Status „seuchenfrei“.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/934<sup>28</sup>** [...] mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest, ABl. L 204 vom 10.6.2021, S. 18–38.

Diese Verordnung regelt spezifische Seuchenbekämpfungsmaßnahmen der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen und gehaltenen Schweinen sowie deren Erzeugnissen, welche während eines begrenzten Zeitraumes von betroffenen Mitgliedsstaaten anzuwenden sind. Des Weiteren enthält sie Informationen für den Schutz und die Überwachung der einzurichtenden Sperr- und infizierten Zonen sowie spezifische Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/963<sup>29</sup>** [...] mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere.

Diese Verordnung enthält Vorschriften und das Muster für ein einziges, lebenslang gültiges Identifizierungsdokument für Equiden, welche in der Union geboren wurden oder aus einem Drittland in die Union überführt wurden. Des Weiteren enthält die Verordnung Vorgaben für den Unternehmer/Besitzer, den behandelnden Tierarzt sowie den Lebensmittelunternehmer in Bezug auf Dokumentation von Arzneimittelgaben, Rückverfolgbarkeit und zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/1699<sup>30</sup>** [...] zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Muster-Veterinärbescheinigung für Verbringungen von Sendungen tierischer Nebenprodukte aus Sperrzonen, die zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen eingerichtet wurden; ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 42–46

- **Delegierte Verordnung (EU) 2022/139<sup>31</sup>** [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verwaltung, Lagerung und Ergänzung der Bestände der Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien sowie die Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren, die biologische Sicherheit und das biologische Containment für den Betrieb dieser Banken; ABl. L 23 vom 2.2.2022, S. 1–10.

---

<sup>28</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/934](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/934)

<sup>29</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/963](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/963)

<sup>30</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/1699](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1699)

<sup>31</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2022/139](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/139)

Diese Verordnung regelt die Verwaltung, Lagerung und Ergänzung der Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe, Originalsaatviren (Master Seed) und diagnostische Reagenzien sowie die Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren, die biologische Sicherheit und das biologische Containment für den Betrieb der Unionsbanken unter Berücksichtigung der durch das AHL (Art. 16) erlassenen Anforderungen.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2022/140**<sup>32</sup> [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien; ABl. L 23 vom 2.2.2022, S. 11–21.

Diese Verordnung regelt die notwendigen Anforderungen an die Arten, Stämme und Mengen der biologischen Produkte, welche in die Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien aufgenommen werden können. Außerdem werden die notwendigen Anforderungen an die Lieferung, Lagerung und Ergänzung biologischer Produkte in den Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien sowie an die Herstellung und Kennzeichnung von Impfstoffen aus den in den Unionsbanken für Antigene gelagerten Antigenen des Maul- und Klauenseuche-Virus festgelegt. Des Weiteren werden die technischen und verfahrensmäßigen Anforderungen für den Zugang der Mitgliedstaaten zur Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien geregelt. Es werden die Voraussetzungen für die Freigabe von Antigenen, Impfstoffen oder diagnostische Reagenzien aus den Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe oder diagnostische Reagenzien an Mitgliedsstaaten und der Verleih und die Abgabe an Drittländer- oder Drittlandsgebiete geregelt.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2022/160**<sup>33</sup> [...] zur Festlegung einheitlicher Mindesthäufigkeiten bestimmter amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tiergesundheitsanforderungen der Union gemäß OCR und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr.1082/2003 und (EG) NR 1505/2006, ABl. Nr. L 26, S. 11- 16 vom 7.2.2022.

Diese Verordnung zu Teil II AHL und dem OCR regelt die Mindesthäufigkeit amtlicher Kontrollen für zugelassene Betriebe, die einer risikobasierten Tiergesundheitsüberwachung unterliegen.

- **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/575**<sup>34</sup> [...] bezüglich Sofortmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Sendungen mit Heu und Stroh aus Drittländern oder Drittlandsgebieten und zur

---

<sup>32</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2022/140](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/140)

<sup>33</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2022/160](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/160)

<sup>34</sup> [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2022/575](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/575)

Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2208; ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 69–72.

Dieser Beschluss legt Sofortmaßnahmen fest, die den Eingang von Sendungen mit Heu und Stroh aus Drittländern und Drittlandsgebieten in die Union regeln.

- **Delegierte Verordnung 2022/671**<sup>35</sup> [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625<sup>9</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich besonderer Bestimmungen für amtliche Kontrollen, die von den zuständigen Behörden bei Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Zuchtmaterial durchgeführt werden, für von der zuständigen Behörde zu ergreifende Folgemaßnahmen bei Verstößen gegen die Identifizierungs- und Registrierungsvorschriften für Rinder, Schafe und Ziegen oder bei Verstößen bei der Durchfuhr bestimmter Rinder durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission, ABl. Nr. L122, S. 17- 23 vom 25.4.2022.

Diese Verordnung ergänzt des OCR hinsichtlich besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen in Bezug auf Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und Zuchtmaterial zur Überprüfung der Einhaltung der Tiergesundheitsanforderungen sowie hinsichtlich bestimmter Maßnahmen die erforderlichenfalls von den zuständigen Behörden nach amtlichen Kontrolle ergriffen werden müssen.

- **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/701**<sup>36</sup> [...] zur Aufhebung des Beschlusses 2010/346/EU über Maßnahmen zum Schutz vor der infektiösen Anämie der Einhufer (EIA) in Rumänien, ABl. L 131 vom 5.5.2022, S. 6–7

Rumänien hat einen Lagebericht vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass in diesem Mitgliedstaat bei der Tilgung der EIA Fortschritte erzielt wurden und bestimmte Teile seines Hoheitsgebiets seit mehr als 12 Monaten von der Seuche frei geblieben sind bzw. die Prävalenz der Seuche dort nicht höher ist als in bestimmten Gebieten anderer Mitgliedstaaten. Daher sind die im Beschluss 2010/346/EU festgelegten Maßnahmen hinfällig geworden, und die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 festgelegten Tiergesundheitsanforderungen sind nun ausreichend, um eine sichere Verbringung von Equiden zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1345**<sup>37</sup> [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Registrierung und Zulassung von Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden und Zuchtmaterial gewonnen, erzeugt, verarbeitet oder gelagert wird; ABl. L 202 vom 2.8.2022, S. 27–30.

Diese Verordnung regelt die von Unternehmern von Betrieben, in denen gehaltene Landtiere gehalten werden, sowie von Brütereien zu machenden Angaben zum Zwecke der Registrierung dieser Betriebe. Sie regelt außerdem die Arten von Betrieben, die

---

<sup>35</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2022/671](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/671)

<sup>36</sup> [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2022/701](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/701)

<sup>37</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2022/1345](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1345)

aufgrund einer unerheblichen Gefahr von der Registrierungspflicht ausgenommen werden können. Außerdem werden die zur Zulassung eines Betriebes, in denen gehaltene Landtiere gehalten werden, sowie die für Brütereien notwendigen Angaben geregelt.

- **Durchführungsbeschluss (EU) 2023/110<sup>38</sup>** [...] zur Festlegung von Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit bestätigten Fällen eines Befalls mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*) in Italien und Frankreich sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/597, ABl. L 13 vom 16.1.2023, S. 5–8

Der Kleine Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*) kommt in der Europäischen Union kaum vor, ist jedoch seit September 2014 in bestimmten Zonen Italiens aufgetreten. Außerdem hat Frankreich kürzlich über einen Befall, der im französischen Département Réunion festgestellt wurde, sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert. Bisher war lediglich die Region Kalabrien (Italien) im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/597 als Zone aufgeführt. Deshalb wird dieser aufgehoben und durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/110 ersetzt um einen klaren und kohärenten Text zu erhalten in dem die Maßnahmen und die davon betroffenen Regionen vollständig aufgeführt werden.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2023/361<sup>39</sup>** [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, ABl. Nr. L 52, S. 1 - 42 vom 20.02.2023.

Diese Verordnung regelt die mögliche Verwendung von Impfstoffen bei Landtieren zur Prävention und Bekämpfung von Seuchen der Kategorie A und B.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2023/594<sup>40</sup>** [...] mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 65–150.

Diese Verordnung regelt besondere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bezüglich der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen, Wildschweinen sowie für von Schweinen gewonnene Erzeugnisse. Sie gilt weiterhin für die Verbringung von Sendungen von Haus- und Wildschweinen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten, Zuchtmaterial sowie frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen von Haus- und Wildschweinen.

- **Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1521<sup>41</sup>** [...] zu bestimmten besonderen, auf einen begrenzten Zeitraum beschränkten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf

---

<sup>38</sup> [https://eur-lex.europa.eu/eli/dec\\_impl/2023/110](https://eur-lex.europa.eu/eli/dec_impl/2023/110)

<sup>39</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2023/361](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/361)

<sup>40</sup> [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/594](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/594)

<sup>41</sup> [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2023/1521](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1521)

die Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten, ABl. L 184 vom 21.7.2023, S. 77–82.

Dieser Beschluss legt Impfbzonen in Bezug auf die Lumpy-Skin-Krankheit fest und regelt zusätzlich die Pflichten zu Veterinärbescheinigungen der Unternehmer, welche Rinder, Zuchtmaterial von Rindern oder unverarbeitete tierische Nebenprodukte aus diesen Zonen verbringen.

- **Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447<sup>42</sup>** [...] betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten, ABl. L, 2023/2447, 30.10.2023.

Dieser Beschluss weist die Schutz- und Überwachungszonen auf Unionsebene aus, die von den betroffenen Mitgliedstaaten nach einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln einzurichten sind. Zudem wird die Dauer der in den Schutzzonen und in den Überwachungszonen anzuwendenden Maßnahmen geregelt.

- **Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2725<sup>43</sup>** [...] betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2023/2067 und (EU) 2023/2470, ABl. L, 2023/2725, 04.12.2023

Im Anhang dieses Beschlusses wird festgelegt welche Regionen der betroffenen Mitgliedstaaten die Sperrzonen umfassen, die nach einem Ausbruch bzw. Ausbrüchen der Pockenseuche der Schafe und Ziegen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 einzurichten sind.

- **Bekanntmachung<sup>44</sup>** [...] zu den Leitlinien zur Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union (ASF-Leitlinien), ABl. C, C/2023/1504, 18.12.2023

Die ASP-Leitlinien sollen eine Anleitung zu den verfügbaren Instrumenten für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP geben, um auf die epidemiologische Lage bezüglich dieser Seuche in der EU und weltweit entsprechend reagieren zu können. Teil I enthält die wichtigsten EU-Rechtsvorschriften bezüglich der ASP. Teil II enthält Leitlinien für gehaltene Schweine und Teil III bezieht sich auf Wildschweine. In den Anhängen geht es um Botschaften für Sensibilisierungskampagnen, Biosicherheitsmaßnahmen bei der Fallwildsuche und die Probennahme bei Wildschweinen. Die Leitlinien werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten erarbeitet, ohne damit die geltenden Rechtsvorschriften der Union einzuschränken. Für eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts ist nur der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

---

<sup>42</sup> [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2023/2447](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2447)

<sup>43</sup> [https://eur-lex.europa.eu/eli/dec\\_impl/2023/2725](https://eur-lex.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2725)

<sup>44</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C\\_202301504](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202301504)

- **Durchführungsverordnung (EU) 2024/453<sup>45</sup>** [...] über außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen für den Eier- und Geflügelfleischsektor in Italien, ABl. L, 2024/453, 06.02.2024
  
- **Delegierte Verordnung (EU) 2024/822<sup>46</sup>** [...] zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ... hinsichtlich der Gültigkeitsanforderungen für Tollwut-Antikörper-Titrationstests für Hunde, Katzen und Frettchen

---

<sup>45</sup> [https://eur-lex.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/453](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2024/453)

<sup>46</sup> [https://eur-lex.europa.eu/eli/reg\\_del/2024/822](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2024/822)

## 5. Zu Teil I AHL (Artikel 1 – 17)

### 5.1. Zusammenfassung

- Allgemeine Bestimmungen
- Gegenstand und Ziel
- Anwendungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Tierseuchenkategorien

### 5.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil I des AHL

- Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

## 6. Zu Teil II AHL (Artikel 18-42)

### 6.1. Zusammenfassung

- Früherkennung
- Seuchenmeldung
- Berichterstattung
- Überwachung
- Tilgungsprogramme
- Status „seuchenfrei“
- Tiergesundheitsbesuche

### 6.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil II des AHL

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/690
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620
- Delegierte Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde<sup>47</sup> vom 22. April 2021 zur Genehmigung des Status „seuchenfrei“ bezüglich des Tollwutvirus (RABV) für Norwegen und zur Änderung der Entscheidung Nr. 032/21/COL [2021/1333], ABl. L 290 vom 12.8.2021, S. 11–15
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/160
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/671

---

<sup>47</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:E2021C0033R\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:E2021C0033R(01))

## 7. Zu Teil III AHL (Artikel 43-83)

### 7.1. Zusammenfassung

- Prävention
- Notfallpläne
- Tierseuchenübungen
- Bekämpfungsmaßnahmen

### 7.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil III des AHL

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/934
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/139
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/140
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/361
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1521
- 

## 8. Zu Teil IV AHL (Artikel 84-228)

### 8.1. Zusammenfassung

- Registrierung, Zulassung von Betrieben und Transportunternehmen
- Rückverfolgbarkeit
- Verbringung innerhalb der EU
- Bestandsregister
- Veterinärbescheinigungen
- Bescheinigungen (Verfahren)

### 8.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil IV des AHL

- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/686
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/688
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/999
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/2154
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/403
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/520
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/963
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/701
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1345

## 9. Zu Teil V AHL (Artikel 229-243)

### 9.1. Zusammenfassung

- Eingang in die EU
- Ausfuhr
- Anforderungen an Drittländer
- Veterinärbescheinigungen
- Bescheinigungen (Verfahren)

### 9.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil V des AHL

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/692
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/403
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

## 10. Zu Teil VI AHL (Artikel 244-256; wird erst ab 21.04.2026 gelten)

### 10.1. Zusammenfassung

- Verbringung von Heimtieren zu nicht kommerziellen Zwecken
- Erst ab 21.04.2026 anzuwenden (bis dahin gilt die Verordnung (EU) Nr. 576/2013)

## 11. Zu Teil VII AHL (Artikel 257-261)

### 11.1. Zusammenfassung

- Sofortmaßnahmen hinsichtlich Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen innerhalb der EU und hinsichtlich Transportmittel und sonstigen Materialien, die mit solchen Tieren und Erzeugnissen in Berührung gekommen sein können
- Sofortmaßnahmen hinsichtlich Sendungen mit Tieren und Erzeugnissen aus Drittländern und Drittlandsgebieten sowie hinsichtlich Transportmitteln und sonstigen Materialien, die mit solchen in Berührung gekommen sein können

### 11.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil VII des AHL

- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/575
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/110
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2725

## **12. Zu Teil VIII – IX AHL (Artikel 263-283); Anhänge**

### **12.1. Zusammenfassung**

- Gemeinsame Bestimmungen (Verfahren), Sanktionen, Maßnahmen der Mitgliedsstaaten
- Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Anhang I – Heimtierarten
- Anhang II – Liste der Seuchen
- Anhang III – Huftierarten
- Anhang IV – Kriterien für die Anwendung der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Seuchenpräventions- und Bekämpfungsbestimmungen auf gemäß Artikel 5 gelistete Seuchen
- Anhang V – Entsprechungstabelle gemäß Artikel 270 Absatz 2

### **12.2. Rechtsvorschriften mit Bezug zu Teil VIII – IX des AHL; Anhänge**

- Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“)

## **13. Schlussbemerkungen**

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Konsequenzen für die bestehenden nationalen Rechtsvorschriften mit Stand vom **24.09.2024** weiterhin offen sind, auch weil noch nicht alle ab dem 21.04.2021 geltenden Tertiärrechtsakte veröffentlicht wurden. Eine Anpassung des nationalen Basisrechtsakts TierGesG und der auf dessen Grundlage erlassenen Spezialvorschriften ist unerlässlich, jedoch noch nicht abgeschlossen. Das BMEL prüft aktuell die Konsistenz nationaler Vorschriften mit dem AHL, hat aber auch darauf hingewiesen, dass nach Geltungsbeginn des AHL das EU-Recht (AHL und Tertiärrechtsakte) das nationale Recht überlagert. Demzufolge dürfen gleichlautende oder entgegenstehende nationale Regelungen nicht mehr angewendet werden. Soweit das EU-Recht es zulässt, können die übrigen Regelungen angewendet werden.

Aus vorgenannten Gründen erfolgt weiterhin eine laufende Aktualisierung des vorliegenden Dokuments.